

RS Vwgh 1990/9/19 90/01/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;
AVG §63 Abs5;
B-VG Art8;
VwRallg;

Rechtssatz

Ist eine Berufung nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so stellt dies einen nach§ 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähigen Mangel dar. Die nach dieser Gesetzesstelle von der Behörde gesetzte Frist zur Vorlage einer Übersetzung der Berufungsschrift muß angemessen sein.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Amtssprache Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist
Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010043.X01

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>